

Verordnung 13 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt (www.admin.ch/ch/d/ff) veröffentlicht wird.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG), und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),
verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	56 200.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 400.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9300 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 392 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 784 Franken im Jahr.

SR 831.108

¹ SR 831.10

² SR 831.20

³ SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1170 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1170-1160}{1160} = 0,9$ Prozent erhöht wird. Anwendbar sind die ab 1. Januar 2013 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 212,7 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{er} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 192,5 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 99,8 (Dezember 2010 = 100);
- b. 232,9 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2338 (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG beträgt für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige unverändert 65 Franken, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige 130 Franken im Jahr.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt unverändert 245 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt unverändert 196 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht unverändert einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt unverändert 23 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 11 vom 24. September 2010⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten und Befristung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Artikel 9 gilt bis zum 31. Dezember 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ AS 2010 4577

Erläuterungen

zur Verordnung 13 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2011 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2013 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2013 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindest- und Höchstbeitrag.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 13 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 24. September 2010 [SR 831.108, AS 2010 4577]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Zu Art. 1

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Wegen der auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung (vgl. AS 2011 4745) erwähnt diese Bestimmung die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, nicht mehr, so dass sie auch in der Verordnung 13 nicht mehr erwähnt werden.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2013 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 13). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1 170 Franken: 14 040 Franken x 4 = 56 160 Franken oder aufgerundet 56 200 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt 9 400 Franken. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden werden grösstenteils durch die mit der Erhöhung des Mindest- und Höchstbeitrags verbundenen Konsequenzen kompensiert.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2013 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2011 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 387 Franken auf 392 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV und derjenige der EO bleiben mit 65 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) respektive 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9) unverändert. Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 480 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 11 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 774 Franken auf 784 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 914 Franken.

Zu Art. 3

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 13 setzt diesen Schlüsselwert auf 1 170 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,9 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 394 Mio. Franken. Davon gehen 87 Mio. zulasten des Bundes.

Zu Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Per 1.1.2013 wird die Minimalrente von 1 160 Franken auf 1 170 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,9 Prozent entspricht (Bemerkung: Für 2011 hätte die aus den im Nachhinein beobachteten Indizes errechnete Minimalrente 1 156,40 Franken betragen). Die auf den 1.1.2013 festgesetzte Minimalrente von 1 170 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 212,7 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Art. 5

(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 2 Abs. 1 ELG; Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG).

Zu Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag bleibt aus mathematischen Rundungsgründen unverändert und beträgt nach wie vor 65 Franken. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung bleibt mit 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2) ebenfalls gleich.

Zu Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt aus mathematischen Rundungsgründen unverändert und beträgt 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 13 ersetzt die Verordnung 11. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 11 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 11

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 13 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 9 ist zu befristen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 der Verordnung 11).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 über die Verordnung 13 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag - beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 13 nicht mehr berücksichtigt wird.

Beilage: Dokument „Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2013



Beilage

Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2013

1. Festgelegte (Verordnung) und effektive Werte

Für die AHV/IV Renten Anpassung im 2011 waren Anfang Juni 2010 sechs der sieben Mitglieder des mathematischen Ausschusses mit einer Erhöhung der Minimalrente von 1140 Franken auf 1160 Franken einverstanden, ein Mitglied mit einer solchen von 1155 Franken. In ihrer Sitzung vom 24. Juni 2010 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL auf den 1. Januar 2011 beraten. Sie schlug dem Bundesrat eine Minimalrente von 1160 Franken vor (15 Mitglieder haben zugestimmt, 2 mit Enthaltung). Die letzten Prognosen vom September 2010 gaben noch eine schwächere Dezemberjahresteuern und Lohnerhöhung (die Prognose der 2010 Dezemberjahresteuern war 0.6%; gemäss SSUV 2. Quartal 2010 war die Lohnerhöhung 1% und gemäss GAV 0.7%).

Der Bundesrat hat am 24. September 2010 beschlossen, die Minimalrente auf 1160 Franken zu erhöhen. Diesem Rentenniveau entsprechen gemäss der Verordnung 11 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ein Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Dezember 2010 von 104.8 Punkten (Basis Dez. 2005=100) und ein Stand des Lohnindex von 2287 Punkten (Basis Juni 1939=100). Der Rentenindex wurde bei 210.9 Punkten festgehalten, was einer Minimalrente von 1160 Fr. (gerundet) entsprach. Der Nominallohnindex 2010 erreichte 2285 Punkte (Basis Juni 1939=100) und der Preisindex im Dezember 2010 einen Wert von 104.2 Punkte (Basis Dez. 2005=100). Der effektive Rentenindex lag bei 210.3 Punkten, was zu einer exakten Minimalrente von **1156.4 Franken, gerundet auf 5 Franken von 1155 Franken**, geführt hätte (Tabelle 1). Seit 2007 ist festzustellen, dass die Minimalrente um je 5 Franken zu hoch geschätzt wurde (2007, 2009, 2011).

Tabelle 1: Anpassung der AHV/IV-Minimalrente: festgelegte und effektive Werte (seit 1995) Minimalrente, Landesindex der Konsumentenpreise (LIK Dez.), Nominallohnindex

Anpassung per	Festgelegte Grössen (Verordnung)			Effektive Grössen		
	Minimalrente (in Franken)	Preisindex (LIK Dez.)	Lohnindex (Juni 1939=100)	Minimalrente (in Franken)	Preisindex (LIK Dez.)	Lohnindex (Juni 1939=100)
1.1.1995	970	101.3 1)	1854	970.2	100.8 1)	1862
1.1.1997	995	103.4 1)	1910	996.1	103.6 1)	1910
1.1.1999	1005	104.4 1)	1930	1002.7	103.8 1)	1932
1.1.2001	1030	107.7 1)	1967	1026.3	107.1 1)	1963
1.1.2003	1055	108.6 1)	2042	1055.5	108.4 1)	2047
1.1.2005	1075	110.0 1)	2093	1078.0	110.5 1)	2095
1.1.2007	1105	101.3 2)	2151	1098.4	100.6 2)	2140
1.1.2009	1140	104.7 2)	2216	1134.4	103.4 2)	2219
1.1.2011	1160	104.8 2)	2287	1156.4	104.2 2)	2285
1.1.2013						

1) Basis Mai 1993=100

2) Basis Dez. 2005=100

2. Festlegung der massgebenden Indizes per 1.1.2013 (vgl. Kapitel 3 am Ende des Dokuments "Neueste Prognosen zur Teuerungs- und Lohnentwicklung 2012")

Gemäss Art. 33ter Abs. 1 AHVG werden die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Ausmass einer solchen Anpassung bestimmt der neu festzusetzende Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preisindex- und Lohnindexkomponente), der sich **am Dezemberstand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und dem Nominallohnindex** (ab 1994: Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, SSUV) im Jahr vor der zu vollziehenden Rentenerhöhung orientiert. Für den neu festzusetzenden Rentenindex sind sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente für das laufende Jahr (2012) Schätzungen erforderlich.

2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindex

Mit der Rentenanpassung per 1.1.2013 soll die bis zum Dezember des laufenden Jahres eingetretene Teuerung ausgeglichen werden, so dass es gilt, die Dezemberjahresteuering abzuschätzen. Nachforschungen bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten über die zu erwartende Dezemberjahresteuering sowie über die durchschnittliche Jahresteuering zeigt Tabelle 2. Die Prognosen der Jahresteuering stammen von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten wie der KOF, dem Institut CREA, der UBS, der BAK, der CSG, dem BFS, dem SECO sowie der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes.

Deren Schätzungen wiesen auf eine mittlere Jahresteuering 2012 zwischen -0.5% und +0.4%. Bei der Dezemberjahresteuering liegen die Schätzungen von BAK bei +0.1%, von der UBS bei +0.5%, von der KOF bei +0.7% und von der CSG bei +1.8% (CSG: Prognosen Nov. 2011).

Tabelle 2: Schätzungen verschiedener Institute der Dezemberjahresteuering 2012 zu 2011 und der durchschnittlichen Jahresteuering 2012 (Schätzungen im Mai 2012 mitgeteilt)

Institute ¹	Dezemberjahresteuering 2012 zu 2011	Durchschnittliche Jahresteuering 2012
KOF	+0.7%	-0.4%
Institut CREA	+0.8% ¹⁾	-0.1%
BAK	+0.1%	-0.3%
UBS	+0.5%	-0.5% (Prognosen Febr. 2012)
CSG	+1.8% (Prognosen Nov. 2011)	+0.4%
BFS	- 2)	-0.4%
Seco -> Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes	-	-0.4% 3) (Prognosen März 2012)

1) Veränderung 4. Quartal 2012 zu 4. Quartal 2011.

2) Nicht mehr verfügbar.

3) Prognosen Dezember 2011: -0.3%.

Im Rahmen des Voranschlages 2013 rechnet der Bundesrat für das Jahr 2012 mit einer durchschnittlichen Jahresteuering von -0.4 % (Schätzungen am 15.03.2012). Die Jahresteuering vom Januar beträgt -0.8%, vom Februar -0.9%, vom März, April und Mai -1% (Veränderung gegenüber Vorjahresmonat). Im Mai 2012 erreichte die Jahresteuering einen Indexstand von 103.9 Punkten (Basis Dez. 2005=100) (Quelle: BFS).

Gemäss internen Berechnungen (BSV) ist eine Dezemberjahresteuering von 0.3% zu erwarten.

¹ Institute: KOF (Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich; Institut CREA (Universität Lausanne), BAK Basel Economics; UBS (United Banks of Switzerland); CSG (Credit Swiss Group); BFS (Bundesamt für Statistik); SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft).

Ausgehend von den neuesten Prognosen der Jahresteuierung gehen wir davon aus, dass **die Dezemberjahresteuierung im laufenden Jahr zwischen 0.2 Prozent und 0.7 Prozent** betragen wird. Ausgehend vom effektiven Indexstand vom Dezember 2011 von 199.39 Punkten (Basis Sept. 1977=100), ergibt sich unter diesen Annahmen für die Preisindexkomponente des Rentenindexes somit ein Schätzintervall von:

191.9 = (199.39 x 1.002) / 1.041) Punkten bis

192.9 = (199.39 x 1.007) / 1.041) Punkten.

Diese Umrechnung ergibt sich durch die Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten der Preisindexstand von 104.1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindexes

Der Nominallohnindex des Jahres 2012, der für die Rentenerhöhung 2013 massgebend ist, muss geschätzt werden. Als Schätzung für die Nominallohnzuwachsrate des jeweiligen Jahres dienen normalerweise folgende Quellen.

Das BFS wertet die von der **Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)** zur Verfügung gestellten Daten pro Quartal aus. Die Auswertung dieser Lohnangaben vom ersten Quartal des jeweiligen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal dient als Schätzung. Das BFS berechnet auf der Basis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern der wichtigsten **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** eine durchschnittliche nominale Effektivlohnerhöhung (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Entwicklung des Nominallohnindex, der Lohnzuwachsrate der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Daten der SSUV (ersten Quartal)

Jahr	Nominallohnindex (massgebend für die Rentenanpassung)	SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung) (1. Quartal)	GAV (Gesamtarbeits- verträge)
	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränd. zum 1. Vorjahresquartal in %	Veränd. zum Vorjahr in %
2000	+ 1.3	+ 0.9	+ 1.4
2001	+ 2.5	+ 2.2	+ 2.9
2002	+ 1.8	+ 2.2	+ 2.5
2003	+ 1.4	+ 1.3	+ 1.4
2004	+ 0.9	+ 0.7	+ 1.1
2005	+ 1.0	+ 1.4	+ 1.6
2006	+ 1.2	-	+ 1.8
2007	+ 1.6	+ 1.6	+ 2.0
2008	+ 2.0	+ 2.4	+ 2.2
2009	+ 2.1	+ 2.0	+ 2.6
2010	+ 0.8	+ 1.2	+ 0.7 0.3% kollektiv und 0.4% individuell
2011	+ 1.0	+ 1.6	+ 1.6 0.9% kollektiv und 0.7% individuell
2012	-	+ 1.2	Verfügbar Ende Juli

Quelle: BFS.

Im 2011 liegt der Nominallohnindex 1.0 Prozent über dem Indexstand von 2010 (2011: 2306 Punkte). Diese Zunahme liegt leicht über jener des Jahres 2010 (+0.8%), war jedoch deutlich geringer als 2008 (+2.0%) und 2009 (+2.1%). Die im Jahr 2010 nach wie vor spürbaren Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die schwache Teuerung haben zu einer moderateren Lohnsituation geführt. Die Lohnanpassungen wurden im Allgemeinen im Herbst 2010

vereinbart, als die Teuerung für 2011 auf 0.6 Prozent geschätzt wurde (s. Pressemitteilung BFS, 27 April 2012).

In der Vergangenheit (s. Tabelle 3) ist der Zuwachs der Löhne (SSUV) im ersten Quartal tendenziell höher (+0.4 bis + 0.6 Prozentpunkte (im Jahre 2011)) ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex im ganzen Jahr. **Gemäss BFS ist der Zuwachs der Löhne (SSUV) vom ersten Quartal 2012 gegenüber dem Vorjahresquartal 2011 1.2%.**

Im Rahmen der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV), die rund eine halbe Million Arbeitnehmende abdecken, wurde für 2011 eine Effektivlohnerhöhung von 1.6 Prozent vereinbart. Kollektivvertraglich war die Effektivlohnerhöhung von 0.9 Prozent vereinbart (s. Pressemitteilung BFS, 24 April 2012). Wie die Tabelle 3 zeigt, ist in der Vergangenheit der Lohnzuwachs gemäss GAV (generell und individuell zugesichert) jedoch tendenziell höher ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex. Die Auswertung der Lohnerhöhung steht erst im Juli zur Verfügung (BFS).

UBS führt seit 1989 eine jährliche Lohnumfrage durch. An der aktuellen Befragung, welche vom 21. September bis zum 12. Oktober 2011 durchgeführt wurde, haben 359 Unternehmen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus 22 Branchen teilgenommen. Diese Branchen repräsentieren über zwei Drittel der arbeitenden Bevölkerung in der Schweiz. **Gemäss der von der UBS durchgeführten Lohnumfrage werden die Nominallöhne in der Schweiz im Jahr 2012 um 1.1% steigen.**

Für die Löhne 2011 gemäss der Lohnumfrage der UBS (vom Oktober 2010) war die Zunahme um +1.6% berechnet. Diese Zunahme wurde zu hoch geschätzt, im Vergleich zur effektiven Erhöhung des Lohnindex 2011 (+1.0%). Das war auch der Fall bei der Lohnumfrage der UBS für die Löhne 2009 (+2.4%). Bei der Lohnumfrage für die Löhne 2010 war die Zunahme gleich wie die effektive Erhöhung des Lohnindex 2010 (+0.8%). In den Jahren 1989 bis 2010 wichen die durch die Umfrage geschätzten Lohnsteigerungen im Durchschnitt nur um 0.31 Prozentpunkte vom Durchschnitt der offiziellen, vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Lohnentwicklung (Nominallohnindex und GAV) ab (s. Medienmitteilung von UBS, 28.10.2011).

Im Rahmen des Voranschlags 2013 rechnet der Bundesrat für das Jahr 2012 mit einem Nominallohnwachstum von 1.1 % (Stand der Prognosen vom 13.12.2011). Die CSG rechnet mit einem Nominallohnwachstum von 0.9 %, die UBS (s. oben) mit 1.1%, BAK Basel mit 1.2%, die KOF mit 1.5%. Das Institut CREA der Universität Lausanne rechnet mit einem Nominallohnwachstum von 0.8 %.

Gemäss internen Berechnungen (BSV) ist eine Erhöhung des Nominallohnindex 2012 von 0.9% zu erwarten.

Aufgrund dieser Daten gehen wir davon aus, dass im laufenden Jahr der **Nominallohnindex zwischen 0.7 und 1.2 Prozent** wachsen wird. Unter diesen Annahmen ergibt sich für die Lohnindexkomponente des Rentenindex ein Schätzintervall zwischen:

231.3 = (2306 x 1.007 / 10.04) Punkten und

232.5 = (2306 x 1.012 / 10.04) Punkten.

Der Umrechnungsfaktor 10.04 ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Lohnindexkomponente von 100 Punkten der Nominallohnindex von 1004 Punkten zugeordnet wurde.

2.3 Schätzung des Rentenindex und der monatlichen Minimalrente 2013

Der Rentenindex berechnet sich als das arithmetische Mittel von Preisindex- und Lohnindexkomponente. Mit den in Abschnitt 2.1 und 2.2 getroffenen Annahmen (Dezemberjahres-teuerung 2012 zwischen 0.2% und 0.7% sowie Erhöhung der Löhne um 0.7% bis 1.2%) ergibt sich für 2013 ein Rentenindex zwischen 211.6 und 212.7. Da dem Rentenindex 100 eine Minimalrente von 550 Franken (im Jahre 1980) entspricht, ergibt sich unter den getroffenen Annahmen ein Minimalrentenbetrag per 1.1.2013 zwischen 1163.8 Franken und 1169.6 Franken, auf 5 Franken gerundet also zwischen 1165 und 1170 Franken

Es gibt ein ganzes Spektrum von Kombinationen der Preis- und Lohnentwicklung, welche zu derselben auf 5 Franken gerundeten Minimalrente führen, so dass ein Spielraum für die beiden zu schätzenden Zuwachsraten besteht. Die Tabelle 4 und die Grafik 1 am Schluss zeigen diesen Spielraum für verschiedene Werte der Minimalrente auf; dabei wurden die durch die oben getroffenen Annahmen abgegrenzten Bereiche schraffiert. In den meisten Kombinationen ergibt sich gerundet eine Minimalrente von 1165 Franken:

Tabelle 4: Minimalrente per 1.1.2013 (in Franken) auf 5 Franken gerundet

Lohnzuwachsrate 2012 in %	Preiszuwachsrate (Dez. 2012 zu Dez. 2011) in %										
	0.00	0.10	0.20	0.30	0.40	0.50	0.60	0.70	0.80	0.90	1.00
1.60	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1175	1175	1175
1.50	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1175	1175
1.40	1165	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170
1.30	1165	1165	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170
1.20	1165	1165	1165	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170
1.10	1165	1165	1165	1165	1165	1170	1170	1170	1170	1170	1170
1.00	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1170	1170	1170	1170	1170
0.90	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1170	1170	1170	1170
0.80	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1170	1170	1170
0.70	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1170	1170
0.60	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165
0.50	1160	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165
0.40	1160	1160	1160	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165
0.30	1160	1160	1160	1160	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165

Lohnindex 2011 :
2306 (Basis 1939=100)
LIK per Dez. 11:
199.39 (Basis Sept.1977=100)

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Minimalrente von 1160 auf 1165 Franken entstehen für das Jahr 2013 198 Mio. Franken Mehrausgaben für die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, wovon 43 Millionen Franken auf den Bund entfallen. Ein Unterschied der Minimalrente von 5 Franken pro Monat verursacht 2013 bei den Ausgaben eine Differenz von 171 Mio. Franken für die AHV und 27 Mio. Franken für die IV.

Tabelle 5 : AHV/IV Mehrausgaben durch die Erhöhung der Minimalrente auf 1165 Franken für das Jahr 2013 (in Mio. Franken)

AHV-Mehrausgaben	davon Bund (19.55%)	IV-Mehrausgaben	davon Bund (37.7%)	AHV/IV-Mehrausgaben	davon Bund
171	33	27	10	198	43

Im Bereich der AHV- und IV-Ergänzungsleistungen (Erhöhung des Lebensbedarfs) ergeben sich Mehrausgaben von 0.4 Mio. Franken, davon tragen die Kantone 0.2 Mio. Franken, der Bund 0.2 Mio. Franken.

Im Bereich der Beiträge kompensieren sich die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der degressiven Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden sowie der Erhöhung des Minimalbeitrags weitgehend.

2.5 Festsetzung der Indizes per 1.1.2013

Geht man von einer Minimalrente von **1165 Franken** aus, entspricht dies einem Rentenindex von **211.8 Punkten**. Die Rentenerhöhung zu Beginn des Jahres 2013 würde **0.4 Prozent** betragen.

Die Komponenten des Rentenindex werden wie folgt festgelegt:

- Preiskomponente : 191.8 Punkte, entspricht einer Dezemberjahresteuern von 0.2% bzw. einem Dezemberindexstand von 99.8 Punkten (Basis Dez. 2010=100).
- Lohnkomponente : 231.8 Punkte, entspricht einem Lohnindexstand 2012 von 2327 Punkten (Basis Juni 1939 = 100). Zuwachs 2012 gegenüber 2011 von 0.9%.

2.6 Stellungnahme des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen

Aufgrund dieser Tatsachen haben in der zweiten Woche Juni die Mitglieder des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen der Eidg. AHV/IV-Kommission ihre Meinung zur Anpassung der Minimalrente schriftlich mitgeteilt. Drei der sieben Mitglieder haben eine Minimalrente von 1165 Franken vorgeschlagen und drei Mitglieder eine solche von 1170 Franken. Ein Mitglied hat vorgeschlagen, keine Anpassung vorzunehmen (1160 Franken).

2.7 Beschluss der AHV/IV-Kommission

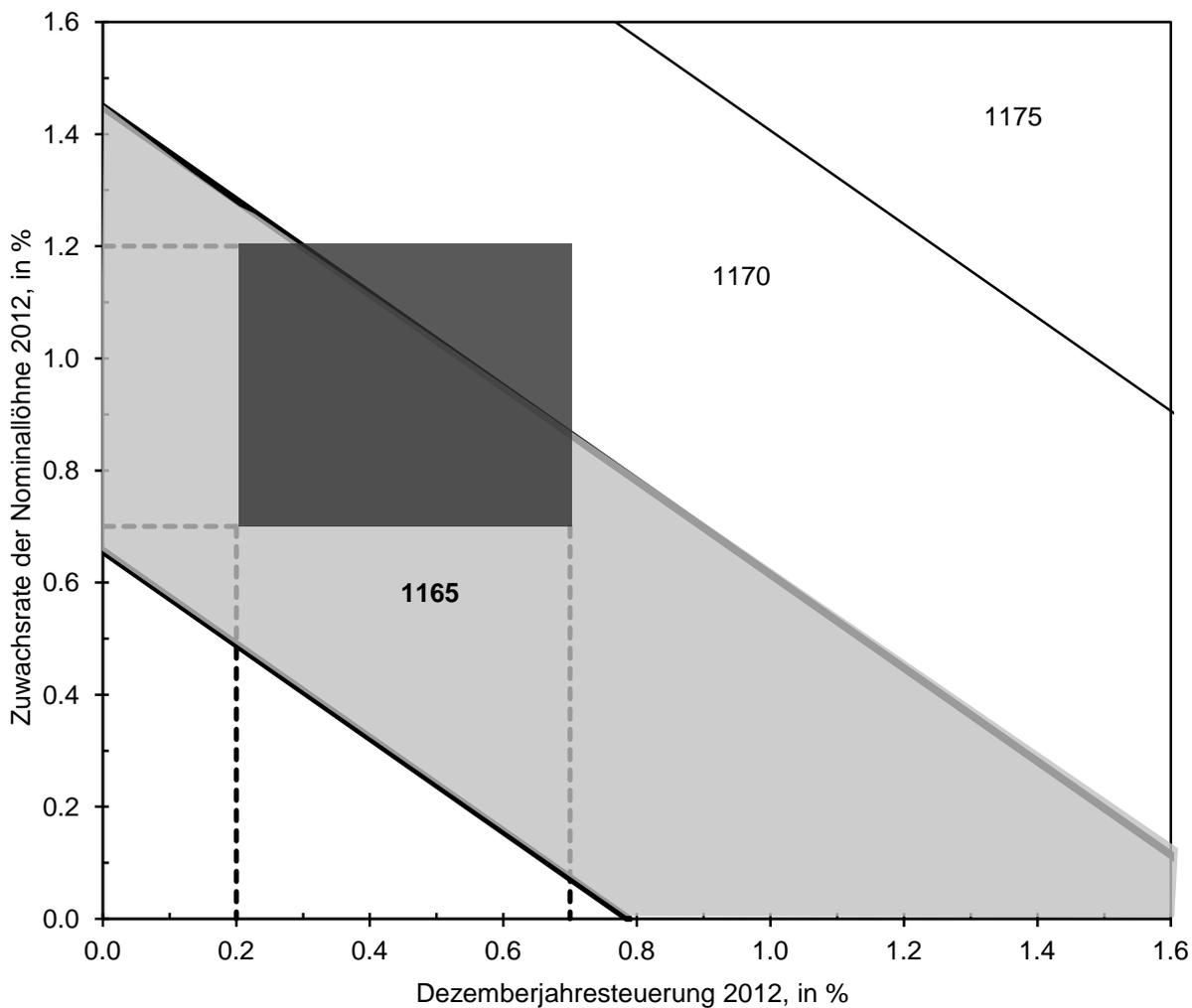
In ihrer Sitzung vom 5. Juli 2012 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL auf den 1. Januar 2013 beraten. Sie schlägt dem Bundesrat eine Minimalrente von 1170 Franken vor (11 Mitglieder, 5 Mitglieder waren für 1165 Franken). Eine Minimalrente von 1170 Franken stimmt aktuell mit den Budgeteingaben überein.

Grafik 1: AHV/IV Minimalrente für 2013 in Abhängigkeit der Lohn- und Preisentwicklung 2012 gemäss Kapitel 2.1 bis 2.3

Ausgangsbasis:

Lohnindex 2011: **2306 Punkte (Basis Juni 1939=100)**

Landesindex der Konsumentenpreise per Dez. 2011 (LIK): **199.39 Punkte (Basis September 1977=100)**



3. Neueste Prognosen zur Teuerungs- und Lohnentwicklung 2012 (Stand 27.8.2012)

Ausgangspunkt:

Dieser Dokument: Abschnitte 2.1 bis 2.3

Die folgenden Daten wurden bekanntgegeben:

Teuerung:

- In ihren konjunkturellen Aussichten rechnet die Expertengruppe des Bundes mit einer mittleren Jahresteuierung 2012 von -0.4% (Prognosen vom 12.6.12; keine Änderung gegenüber den Prognosen vom März 2012).
- BAK Basel schätzt die Teuerung neu tiefer ein: die mittlere Jahresteuierung erreicht im Jahr 2012 -0.7% und die Jahresteuierung von Dezember 2011 zu Dezember 2012 beträgt -0.2% (Mitteilung vom August 2012).
- Die KOF rechnet mit einer mittleren Jahresteuierung 2012 von -0.5% und mit einer Jahresteuierung von Dezember 2011 zu Dezember 2012 von 0.5% (Mitteilung vom August 2012).
- Auch die CSG schätzt die Teuerung neu tiefer ein (Mitteilung vom August 2012): die mittlere Jahresteuierung erreicht im Jahr 2012 -0.3% und die Jahresteuierung von Dezember 2011 zu Dezember 2012 beträgt +0.9%.
- Auch UBS reduziert die Schätzungen zur Teuerung: die Jahresteuierung im Dezember 2012 gegenüber Dezember 2011 beträgt +0.3% (gegenüber +0.5% im Mai) (Mitteilung vom August 2012).
- Veränderung gegenüber Vorjahresmonat des Landesindizes der Konsumentenpreise im Juni 2012 bzw. Juli 2012: -1.1% bzw. -0.7% (Quelle BFS).

Löhne:

- In ihren konjunkturellen Aussichten rechnet die Expertengruppe des Bundes neu mit einer höheren Nominallohnentwicklung von **1.2%** für 2012 (Prognosen vom 12.6.12).
- Die Lohnerhöhung für 2012 der wichtigsten **GAV** beträgt **1.1%** (0.7% generell und 0.4% individuell) gemäss Medienmitteilung BFS vom 25. 7.2012
- Die CSG rechnet mit einem Nominallohnwachstum von 0.9 % (Mitteilung vom August 2012; keine Änderung).
- Die KOF rechnet mit einer Lohnanstieg 2012 von 0.9 % (Mitteilung vom August 2012).
- Die Schätzung der Lohnerhöhung 2012 aufgrund der **Daten des ersten Semesters 2012** gegenüber jenen des ersten Semesters 2011 der **SSUV** beträgt 1.2% (BFS, Quartals-schätzung der Nominallohnentwicklung, Mitteilung vom 31. August 2012).

Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 210 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 28 815 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 10 035 Franken.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung 11 vom 24. September 2010² über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR 831.304

¹ SR 831.30

² AS 2010 4585

Erläuterungen

zur Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Zu Artikel 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2013 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1170 Franken angenommen. Die Renten werden somit um rund 0,9 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 050 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 214,22. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9945 Franken (= 52,20 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 10 030,73. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 035 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 035) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 035).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 050	19 210
Ehepaare	28 575	28 815
Waisen	9945	10 035

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf zu einer Mehrbelastung von 0,7 Mio. Franken (Bund: 0,4 Mio.; Kanton 0,3 Mio.).

Zu Artikel 2

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 11 vom 24. September 2010 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Zu Artikel 3

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 13“ tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. a

² Nicht zum Erwerbseinkommen gehören:

- a. der Militärsold, die Funktionsvergütung des Zivilschutzes, das Taschengeld an zivildienstleistende Personen, der nach Artikel 24 Buchstabe f^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (DBG) steuerfreie Sold der Milizfeuerwehrlaute sowie die soldähnlichen Vergütungen in Jungschützenleiterkursen;

Art. 7 Bst c und c^{bis}

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

- c. Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien;
- c^{bis}. geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen; für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung gelten die Vorschriften über die direkte Bundessteuer;

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9400 Franken, aber weniger als 56 200 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

¹ SR **831.101**
² SR **642.11**

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	4,2
17 200	21 700	4,3
21 700	24 000	4,4
24 000	26 300	4,5
26 300	28 600	4,6
28 600	30 900	4,7
30 900	33 200	4,9
33 200	35 500	5,1
35 500	37 800	5,3
37 800	40 100	5,5
40 100	42 400	5,7
42 400	44 700	5,9
44 700	47 000	6,2
47 000	49 300	6,5
49 300	51 600	6,8
51 600	53 900	7,1
53 900	56 200	7,4

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 9400 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 392 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG³. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen		Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken		Franken	Franken
weniger als	300 000	392	–
	300 000	420	84
	1 750 000	2 856	126
	8 400 000 und mehr	19 600	–

³ SR 831.20

Art. 34d Abs. 4

⁴ Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Soldleistungen für Kernaufgaben der Feuerwehr, die über den nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a befreiten Betrag hinausgehen.

Art. 84 **Gemeinsame Kassenerrichtung**

Gemeinsam kann eine Ausgleichskasse gemäss Artikel 53 AHVG von mehreren schweizerischen Berufsverbänden sowie mehreren zwischenberuflichen Verbänden errichtet werden.

Art. 143 Abs. 1 und 3

¹ Die Ausgleichskassen bestimmen die Formen, in welchen die Arbeitgeber gemäss Artikel 36 abzurechnen haben. Sie stellen den Arbeitgebern die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung und sind nötigenfalls bei der Deklaration behilflich. Artikel 210 bleibt vorbehalten.

³ Die Arbeitgeber bescheinigen den Ausgleichskassen die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie den Steuerbehörden mit Kopien der Bescheinigungen, die sie nach den Vorschriften der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012⁴ einzureichen haben.

*Art. 165 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, 2 Einleitungssatz und Bst. a und b***Voraussetzungen für die Zulassung**

¹ Für die Zulassung von Revisions- und Kontrollstellen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- c. Die Personen, welche die Revisionen leiten, müssen als Revisionsexperte gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵ (RAG) zugelassen sein. Sie dürfen ein Mandat längstens während sieben Geschäftsjahren ausführen und das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Geschäftsjahren wieder aufnehmen.

² Die externen Revisionsstellen müssen ferner, soweit es sich nicht um kantonale Kontrollstellen handelt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen als Revisionsexperte gemäss RAG zugelassen sein.
- b. Sie müssen sich für Kassenrevisionen über Aufträge von mindestens drei Ausgleichskassen oder Zweigstellen im Sinne von Artikel 161 Absatz 1 und für Arbeitgeberkontrollen über Aufträge von mindestens zehn Arbeitgebern im Jahr ausweisen; das Bundesamt kann Ausnahmen zulassen, sofern die Revisionsstelle die Qualität ihrer Arbeit anderweitig nachweist.

⁴ SR 642.115.325.1

⁵ SR 221.302

II

Schlussbestimmungen der Änderung vom ...

Für die Bescheinigungspflichten nach Artikel 143 Absatz 3 gilt Artikel 18 (Übergangsbestimmung) der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012⁶ sinngemäss.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ SR 642.115.325.1

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2013

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

(Begriff des Erwerbseinkommens)

Am 01. Januar 2013 tritt das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes vom 17. Juni 2011 in Kraft. Das neue Bundesgesetz fügt u.a. einen neuen Buchstaben f^{bis} in Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) ein. Steuerfrei nach dieser Bestimmung ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); nicht steuerbefreit sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Diese Ausnahme wird ins AHV-Recht übernommen. Nach dem geänderten Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a sind die Soldzahlungen für die Kernaufgaben der Feuerwehr bis und mit 5'000 Franken pro Kalenderjahr beitragsfrei. Die Befreiung gilt nicht bloss für die AHV, sondern auch für die IV (Art. 3 IVG; SR 831.20), die EO (Art. 27 Abs. 2 EOG; SR 834.1), die ALV (Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 AVIG; SR 837.0). Darüberhinausgehende Leistungen gelten als massgebender Lohn, d.h. sie unterliegen der Beitragspflicht in der AHV/IV/EO und ALV.

Demgegenüber gelten Vergütungen für andere als Kernaufgaben der Feuerwehr (Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für freiwillig erbrachte Dienstleistungen) als massgebender Lohn, auf dem unter Vorbehalt von Artikel 34d Absatz 1 AHVV Beiträge abzuführen sind.

Aus der Harmonisierung mit dem Bundessteuerrecht resultiert eine beträchtliche Vereinfachung. Im Verhältnis zur bisherigen unklaren und nicht differenzierten Regelung – vom massgebenden Lohn ausgenommen waren die soldähnlichen Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren – stellt die neue Normierung zudem eine wesentliche Verbesserung dar.

Im Übrigen wird in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, explizit das Taschengeld zugunsten zivildienstleistender Personen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG; SR 824.0) aufgenommen. Diese Leistung gehört wie der Militärsold nicht zum Erwerbseinkommen und wird in der Verwaltungspraxis (vgl. Rz 2120 WML) seit Jahren entsprechend behandelt.

Im Sinne einer formellen Bereinigung wird schliesslich die Ausnahme zugunsten der Teilnehmenden an den Leiterkursen von «Jugend und Sport» gestrichen, die keine praktische Bedeutung mehr hat. Dem genannten Personenkreis werden schon seit Jahren keine soldähnlichen Vergütungen mehr ausgerichtet.

Artikel 7 Buchstaben c und c^{bis}

(Bestandteile des massgebenden Lohnes)

Im bisherigen Artikel 7 Buchstabe c werden als Bestandteile des massgebenden Lohnes die Arbeitnehmeraktien neben den Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien genannt, mit denen sie nicht viel zu tun haben. Die Mitarbeiterbeteiligungen werden neu in einem separaten Buchstaben (Art. 7 Bst. c^{bis}) geregelt. Im geänderten Artikel 7 Buchstabe c verbleiben somit bloss die Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien.

Bisher waren die Regeln betreffend die Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen bloss in Verwaltungsweisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Ein modifiziertes und erweitertes Regime wird auf den 01.01.2013 ins Gesetz aufgenommen (vgl. Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17.12.2010). Mit Artikel 7 Buchstabe c^{bis} wird die neue steuerrechtliche Regelung in Bezug auf die Zeitpunkte der Beitragserhebung und die Bewertung der aus den Mitarbeiterbeteiligungen fließenden Entgelte sinngemäss in die AHV übernommen. Die neue Regelung ist nicht mehr nur auf die Mitarbeiteraktien beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Mitarbeiterbeteiligungen. Bei Mitarbeiteraktien werden die Beiträge weiterhin im Zeitpunkt des Erwerbs erhoben. Einer allfälligen Verfügungssperre wird insofern Rechnung

getragen, als der Verkehrswert der Aktie mit einem Einschlag von sechs Prozent pro Jahr reduziert wird; dies bis zu maximal zehn Jahren (vgl. Art. 17b Abs. 1 und 2 DBG). Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbare und ausübbar sind, werden die Beiträge ebenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs erhoben. Auf Einkommen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu erst im Zeitpunkt der Ausübung Beiträge erhoben. Der bei der Optionsausübung erzielte geldwerte Vorteil entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis (vgl. Art. 17b Abs. 1 und 3 DBG).

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 13), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Artikel 28 Absatz 1

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in *Absatz 1* (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 13). Im Übrigen ist auch eine Anpassung des Vermögens bzw. des zwanzigfachen Renteneinkommens, sobald dieses den Maximalbeitrag erreicht, erforderlich.

Artikel 34d Absatz 4

(Geringfügiger Lohn)

Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a wird der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich CHF 5'000.-- für die Erfüllung von Kernaufgaben der Feuerwehr von der Beitragspflicht ausgenommen. Soldzahlungen von mehr als CHF 5'000.-- gehören zum massgebenden Lohn und würden grundsätzlich unter die Regelung von Artikel 34d Absatz 1 fallen, wonach auf Löhnen bis CHF 2'300.-- nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden. Damit es im Ergebnis bei dem auch von den Steuern befreiten Betrag bleibt, wird die Anwendung von Artikel 34d Absatz 1 AHVV auf diese überschüssenden Leistungen in Artikel 34d Absatz 4 ausgeschlossen.

Artikel 84

(Gemeinsame Kassenerrichtung)

Artikel 53 Absatz 1 AHVG befugt einen oder mehrere schweizerische Berufsverbände sowie einen oder mehrere schweizerische oder regionale zwischenberufliche Verbände von Arbeitgebern oder von Selbständigerwerbenden zur Errichtung von Verbandsausgleichskassen. Artikel 84 AHVV konkretisiert Artikel 53 Absatz 1 AHVG, schränkt ihn jedoch gleichzeitig dahingehend ein, dass eine Ausgleichskasse gemeinsam nur von mehreren schweizerischen Berufsverbänden oder von mehreren zwischenberuflichen Verbänden errichtet werden darf. Die Botschaft enthält keine weiteren Erläuterungen zu den Absichten des Gesetzgebers. Der Kommentar zum AHVG von Dr. Peter Binswanger von 1950 hält zu Artikel 53 folgendes fest: „Der Bundesrat hat diese Bestimmung (Art. 53 AHVG) in der Weise ausgelegt, dass nur mehrere schweizerische Berufsverbände oder mehrere zwischenberufliche Verbände gemeinsam eine Kasse errichten können (VV Art. 84), um eine unnötige Zersplitterung und die Bildung unorganisch gegliederter Ausgleichskassen zu vermeiden.“

In der Gründerzeit der AHV war die Fusion von Kassen kein Thema, sondern Opposition regte sich aus Konkurrenzgründen bei Neugründungen. Heute werden nur noch selten neue Kassen gegründet, in den letzten 36 Jahren waren es gerade noch vier. Fast jedes Jahr verschwinden jedoch Kassen oder werden Kassen, die nicht mehr eigenständig bestehen können, in Personalunion mit anderen Kassen weitergeführt. Von ursprünglich über 80 Verbandsausgleichskassen (ohne Zweigstellen) bestehen heute noch 49, von denen 17 Kassen (in 6 Organisationseinheiten aufgeteilt) in Personalunion geführt werden. Kleine Kassen werden damit künstlich am Leben er-

halten. Die mit Artikel 84 ursprünglich beabsichtigte Verhinderung der Zersplitterung hat sich durch die Entwicklung ins Gegenteil verkehrt, in dem sinnvolle Fusionen verhindert werden.

Grundsätzlich werden von den in Personalunion geführten Kassen bereits Synergien genutzt. Mangels Fusionsmöglichkeit sind jedoch nach wie vor getrennte Buchhaltungen pro Kasse, separate Kassenvorstände (mit entsprechenden Sitzungen), separate Internetauftritte und Drucksachen, separate Jahresberichterstattungen, Statistiken und Revisionsberichte notwendig, was wesentliche Kosten verursacht. Zusätzlich ins Gewicht fällt die zeitliche Beanspruchung der Kassenleitenden und des Leitungspersonals wegen Doppelspurigkeiten. Die Fusionsmöglichkeit wird deshalb gerade auch von der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) gewünscht.

Artikel 84 AHVV wird deshalb so angepasst, dass Fusionen auch zwischen Kassen beruflicher und zwischenberuflicher Verbände möglich sind. Nachdem in der Vergangenheit durch die Fusion von beruflichen Kassen unterschiedlicher Ausrichtung Konglomerate mit unterschiedlichsten Gründerverbänden entstanden sind, ist eine klare Unterscheidung zwischen beruflichen und zwischenberuflichen Kassen ohnehin nicht mehr möglich.

Artikel 143

(Abrechnungsformen und Lohnaufzeichnung)

Heute rechnen viele Arbeitgebende nicht mehr mit Hilfe von Papierformularen, sondern elektronisch ab. Absatz 1 wird daher an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Für die Arbeitgebenden sieht das Steuerrecht besondere Bescheinigungspflichten vor (Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG und die Mitarbeiterbeteiligungsverordnung [MBV] vom 27. Juni 2012). Da die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen massgebenden Lohn darstellen und darauf Sozialversicherungsbeiträge zu erheben sind, soll die damit einhergehende umfassende Dokumentation und Information nicht nur den Steuerbehörden, sondern auch den Ausgleichskassen zugutekommen. Aus diesem Grund gelten die steuerrechtlich vorgeschriebenen Bescheinigungspflichten nach Absatz 3 in gleicher Weise in der AHV. Die Arbeitgebenden haben gegenüber den Ausgleichskassen die Mitarbeiterbeteiligungen genau gleich und zeitgleich wie gegenüber den Steuerbehörden zu bescheinigen. Sie erfüllen ihre Pflicht, indem sie den Ausgleichskassen Kopien der nach den Vorschriften der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung für die Steuerbehörden erstellten Bescheinigungen zustellen. Diese Regelung ist ganz im Interesse der Arbeitgebenden und stellt eine wesentliche administrative Vereinfachung dar.

Artikel 165

(Voraussetzungen für die Zulassung)

Die Voraussetzungen für die Zulassung für Revisionsstellen werden in zwei Punkten angepasst. Einerseits sind die Voraussetzungen betreffend Revisionsstelle und leitende Revisoren an die mit Inkrafttreten des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG; SR 221.301) geänderte Rechtslage anzugleichen. Andererseits wird die Bestimmung, wonach für Kassenrevisionen Aufträge von mindestens drei Ausgleichskassen vorzuweisen sind, angepasst: Das Bundesamt für Sozialversicherungen soll neu nicht nur für zugelassene Revisionsstellen Ausnahmen gewähren können, sondern auch bei der Zulassung von Revisionsstellen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen. Dadurch wird auch die Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 15. September 2010 hinfällig, die Bestimmung bei der Wettbewerbskommission (WEKO) überprüfen zu lassen, ob sie nicht ein Hindernis für den freien Wettbewerb und den freien Marktzugang darstellt.

Artikel 165 Absatz 1 Buchstabe c

Mit Inkrafttreten des Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) wurden unter anderem die fachlichen Voraussetzungen an die Revisorinnen und Revisoren neu definiert. Für die Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte werden neben diplomierten Wirtschaftsprüfern auch andere Diplome (z. B. Treuhandexperte, Steuerexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling) sowie Abschlüsse eines Universitäts- und Fachhochschulstudiums (z. B. Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften) anerkannt (Artikel 4 RAG). In der Verordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung hingegen wird für Personen, welche Kassenrevisionen leiten, einzig das Diplom des Wirtschaftsprüfers zugelassen, äquivalente Diplome werden nicht aufgeführt.

Ziel der vorliegenden Verordnungsanpassung ist es, die Bestimmung zum leitenden Revisor (Art. 165 Abs. 1 Bst. c AHVV) an die allgemeinen Revisionsbestimmungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) anzupassen. Zunächst sollen die dringlichsten Anpassungen an das Revisionsrecht vorgenommen werden, nämlich die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis sowie die zeitliche Beschränkung des Revisionsmandats. Allfällige weitere Anpassungen an das RAG – beispielsweise die klarere Trennung der unterschiedlich ausgestalteten Kontroll- und Revisionstätigkeiten - bedingen auch eine Klärung auf gesetzlicher Stufe (Art. 68 AHVG; Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen). Sie sind daher im Rahmen der nächsten AHVG-Revision auch unter dem Aspekt der Corporate Governance gesamthaft zu prüfen.

Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis

Nach geltendem Recht müssen *Personen, welche Revisionen und Arbeitgeberkontrollen* leiten, über ein Diplom als Wirtschaftsprüfer verfügen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Arbeitgeberkontrollen in der Regel von einer Person ausgeführt werden können. Ausgenommen sind Kontrollen von Arbeitgebern, die eine besondere Komplexität aufweisen (Grösse des Unternehmens, viele ausländische Arbeitnehmer etc.). In diesen Fällen gehen bei Bedarf mehrere Kontrolleure vor Ort, mindestens einer mit langjähriger Erfahrung. Die Funktion leitender Kontrolleur besteht in der Praxis indes nicht. Für Personen, die Arbeitgeberkontrollen durchführen, sind deshalb nicht die gleichen Anforderungen nötig wie für Personen, die Kassenrevisionen leiten. Aus diesem Grund wird die Kontrolltätigkeit aus Bst. c gestrichen. Es bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten, im Rahmen einer nächsten Gesetzesrevision (Art. 68), für Personen, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen durchführen, weitere Anforderungen zu definieren.

Die Zulassung für *leitende Revisoren* von AHV-Kassenrevisionen ist einerseits an hohe Ausbildungsanforderungen und andererseits an zusätzliche AHV-spezifische Kenntnisse sowie Branchenerfahrung gebunden. Heute müssen leitende Revisoren über ein Diplom als Wirtschaftsprüfer verfügen. Andere Diplome werden nicht zugelassen. Diese Beschränkung auf das Diplom des Wirtschaftsprüfers steht nicht mehr im Einklang mit dem RAG. Neu sollen leitende Revisoren als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte zugelassen sein. Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche leitende Revisoren bereits als Revisionsexperten durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen sind, ist keine formelle Prüfung durch das BSV mehr nötig. Die Zulassung der RAB ist genügend, um abzuwägen, ob die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Das BSV überprüft einzig, ob die zusätzlichen AHV-spezifischen Kenntnisse sowie die Branchenerfahrung erfüllt sind.

Zeitliche Beschränkung des Mandates

Das Mandat für leitende Revisoren ist nach geltendem Recht zeitlich unbeschränkt. Um Risiken vorzubeugen, die durch eine zu grosse persönliche Vertrautheit oder ein übermässiges Vertrauen entstehen können, wird neu vorgesehen, dass Personen, welche die Revision leiten, nach sieben Jahren ausgewechselt werden müssen. Die ausgewechselten Personen dürfen das gleiche Mandat erst nach drei Jahren Wartezeit wieder aufnehmen (sog. Cooling-off Period). Die Beschränkung auf sieben Jahre sowie die Möglichkeit der Wiederaufnahme nach einem Unterbruch von drei Jahren entspricht der privatrechtlichen Vorschrift von Artikel 730a Obligationenrecht über die Amtsdauer von Revisionsstellen. Die Frist von sieben Jahren beginnt mit der Abschlussrevision 2012 zu laufen.

Finanzielle Auswirkungen

Diese Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Kantone und die Ausgleichskassen.

Artikel 165 Absatz 2 Buchstaben a und b

Grundzulassung für externe Revisionsstellen nach RAG (Bst. a)

Analog zur Bestimmung für leitende Revisoren ist auch bei den externen Revisionsstellen, soweit es sich nicht um kantonale Kontrollstellen handelt, auf die Grundzulassung nach dem RAG abzustellen. Als Revisionsstelle tätig sein dürfen Revisionsunternehmen, die als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten gemäss RAG zugelassen sind. Art. 165 Abs. 2 Bst. a wird entsprechend angepasst. Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband ist keine Zulassungsvoraussetzung nach dem RAG. Aus diesem Grund wird die Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Treuhand-Kammer – wie es die geltende Bestimmung vorsieht – ersatzlos gestrichen.

Mindestanzahl von Revisionsmandaten (Bst. b)

Aus Gründen der Qualitätssicherung wird grundsätzlich an der Mindestanzahl von drei Revisionsmandaten als Zulassungsbedingung festgehalten, um das für AHV-Ausgleichskassenrevisionen erforderliche Spezialwissen zu garantieren. Die Rechnungslegungsvorschriften für AHV-Ausgleichskassen weichen von den in der Privatwirtschaft üblichen Vorgaben ab. Ein Revisionsunternehmen muss daher über genügend Aufträge und die dafür erforderlichen Ressourcen verfügen, um dieses Spezialwissen auch praktisch laufend auf dem neusten Stand halten zu können.

Mit der Anpassung soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen ein Revisionsunternehmen ausnahmsweise auch dann zulassen kann, wenn es bei Eingabe des Gesuches noch nicht über drei Revisionsmandate verfügt, sofern die Revisionsstelle die Qualität ihrer Arbeit anderweitig nachweist. Hat sich ein Unternehmen beispielsweise aufgrund von Personalwechseln das erforderliche Spezialwissen eingekauft, kann ihm - sofern es auch alle anderen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt - der Zugang zum Markt ermöglicht werden, ohne dass es vor Aufnahme der Tätigkeit bereits über drei Mandate verfügen muss. In diesen Fällen wird mittels einer Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und dem gesuchstellenden Unternehmen festgelegt, in welchem Zeitraum die Akquisition der drei notwendigen Mandate erfolgen muss. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erhält damit einen Ermessensspielraum, um die Zulassung den konkreten Umständen entsprechend zu bewilligen und eine hierfür geeignete Praxis analog der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu entwickeln. Die FINMA vereinbart im analogen Fall, dass die Revisionsgesellschaft innerhalb von drei Jahren über die erforderliche Anzahl Mandate verfügen muss, ansonsten die Bewilligung entzogen wird.

Aktuell führen neben den vier grossen Gesellschaften PricewaterhouseCoopers, BDO, KMPG und Ernst & Young lediglich acht weitere Revisionsunternehmen AHV-Ausgleichskassenrevisionen durch. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist es zu begrüssen, wenn langfristig weitere Revisionsunternehmen im Bereich Ausgleichskassenrevision tätig sind. Dies entspricht auch der Ansicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle, welche anlässlich einer Prüfung der Aufsicht über die Ausgleichskassen vom Sommer 2010 eine starre Zulassungsklausel als wettbewerbsrechtlich unzulässig erachtet hat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone. Auch bei den AHV-Ausgleichskassen hat sie keine finanziellen Belastungen zur Folge. Langfristig kann sich die Anpassung durch die Förderung eines gesunden Wettbewerbs sogar preismindernd auf die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen auswirken.

Schlussbestimmungen

Auch in übergangsrechtlicher Hinsicht wird das Steuerrecht übernommen. Nach Artikel 18 der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV) gelten die neuen Bescheinigungspflichten grundsätzlich sowohl für die nach Inkrafttreten der MBV zugeteilten Mitarbeiterbeteiligungen als auch für diejenigen, die zwar vor Inkrafttreten der MBV zugeteilt, jedoch erst nach Inkrafttreten der MBV realisiert werden. Diese Regelung wird auch in die AHVV übernommen.

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} Abs. 1

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	0,754
17 200	21 700	0,772
21 700	24 000	0,790
24 000	26 300	0,808
26 300	28 600	0,826
28 600	30 900	0,844
30 900	33 200	0,879
33 200	35 500	0,915
35 500	37 800	0,951
37 800	40 100	0,987
40 100	42 400	1,023
42 400	44 700	1,059
44 700	47 000	1,113
47 000	49 300	1,167
49 300	51 600	1,221
51 600	53 900	1,274
53 900	56 200	1,328

¹ SR 831.201

² SR 831.101

Art. 39f Abs. 1–3

¹ Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 32.80 pro Stunde.

² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 49.15 pro Stunde.

³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 87.40 pro Nacht.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2013

Artikel 1^{bis} Absatz 1

(Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Art. 39f Absatz 1 – 3

Art. 39f Abs. 4 IVV hält fest, dass für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1 – 3 an die Lohn- und Preisentwicklung Art. 33^{ter} AHVG anwendbar ist. Diese Beträge wurden daher gemäss Art. 3 der Verordnung 13 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.

Verordnung zum Erwerbseinkommensersatzgesetz (EOV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbseinkommensersatzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	0,269
17 200	21 700	0,276
21 700	24 000	0,282
24 000	26 300	0,288
26 300	28 600	0,295
28 600	30 900	0,301
30 900	33 200	0,314
33 200	35 500	0,327
35 500	37 800	0,340
37 800	40 100	0,353
40 100	42 400	0,365
42 400	44 700	0,378
44 700	47 000	0,397
47 000	49 300	0,417
49 300	51 600	0,436
51 600	53 900	0,455
53 900	56 200	0,474

¹ SR 834.11

² SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2013

Artikel 36 Absatz 1

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Diese Befristung entspricht der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 beschlossenen Änderung der EOV (AS 2010 2975).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 über diese Verordnung beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Artikel beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der vorliegenden Verordnung nicht mehr berücksichtigt wird.

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1971¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 54a Abs. 5 und 6

⁵ Die kantonale Durchführungsstelle meldet der Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV) die Daten, die diese für das Meldeverfahren mit den Versicherern benötigt. Daten, die für das Meldeverfahren nicht benötigt werden, wie Einzelheiten der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung, dürfen nicht gemeldet werden.

⁶ Die Artikel 106b–106e KVV sind sinngemäss anwendbar.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 831.301
² SR 832.102

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf den 1. Januar 2013

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Direktauszahlung der Prämienverbilligung an den Krankenversicherer sieht Artikel 65 Absatz 2 KVG einen Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern vor, der nach einheitlichem Standard zu erfolgen hat. In Artikel 106*d* Absatz 2 KVV ist vorgesehen, dass das EDI technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festlegen kann.

Personen mit Ergänzungsleistungen erhalten den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG. Sie erhalten von den Kantonen keine zusätzliche Prämienverbilligung. Der Pauschalbetrag ist ihre Prämienverbilligung. Nach Artikel 21*a* ELG ist der Pauschalbetrag direkt dem Krankenversicherer auszus zahlen.

Mit dem neuen Absatz 5 von Artikel 54*a* ELV, der am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die EL-Durchführungsstelle dem Kanton die notwendigen Daten für den Datenaustausch mit den Krankenversicherern melden kann. Hingegen wurde übersehen, dass diese Grundlage nicht genügt, um in der EDI-Verordnung Bestimmungen hinsichtlich der Ergänzungsleistungen aufzunehmen.

Artikel 54a Absatz 5 und 6

(Koordination mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung)

Absatz 5: Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Im ersten Satz wird die Abkürzung KVV eingefügt, damit sie in Absatz 6 verwendet werden kann.

Absatz 6: Mit der sinn gemässen Anwendung der Artikel 106*b* bis 106*e* KVV besteht die Grundlage, in der EDI-Verordnung auch den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu regeln. Für die Kontrolle hinsichtlich der Gelder, welche durch die EL-Durchführungsstelle direkt den Versicherern ausbezahlt werden, ist die Jahresrechnung nach Artikel 106*c* Absatz 3 KVV wichtig. Die Jahresrechnung hat auch den Pauschalbetrag nach ELG zu enthalten. Absatz 6 ist der Regelung in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen nachgebildet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 914 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen einen Beitrag auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Der Beitrag liegt zwischen 914 und 22 850 Franken im Jahr. Er berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag (AHV+IV) Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 550 000	914	–
550 000	980	98
1 750 000	3 332	147
8 400 000 und mehr	22 850	–

¹ SR 831.111

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2013

Artikel 13b

(Beitragsatz für die AHV/IV)

Eine in der obligatorischen AHV/IV erfolgte Erhöhung des Mindest- und Höchstbeitrages sowie des Vermögens bzw. zwanzigfachen Renteneinkommens, sobald dieses den Maximalbeitrag erreicht, hat auch eine Erhöhung in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 21 060 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3510 Franken versichert werden.

Art. 5 **Anpassung an die AHV** (Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
20 880	21 060
24 360	24 570
83 520	84 240
3 480	3 510

¹ SR 831.441.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf den 1. Januar 2013

Artikel 3a und 5

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33ter AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2013 die minimale Altersrente der AHV von 1'160 auf 1'170 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen.

Die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2 sind an die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV anzupassen.

Die Erhöhung des Schwellenwertes kann dazu führen, dass Arbeitnehmer, die letztes Jahr der Versicherungspflicht unterstanden, jetzt nicht mehr obligatorisch versichert sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Arbeitnehmer im folgenden Jahr aufgrund einer weiteren Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden müssen. Diese Probleme sind allerdings nicht Gegenstand dieser Verordnung, es ist vielmehr der Vorsorgeeinrichtung überlassen, angemessene Lösungen zu finden.

Die Anpassung der Grenzbeträge führt in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu einer Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und damit der Gutschriftensumme. Einschliesslich der Risikobeiträge und der Verwaltungskosten betragen die Mehrkosten ungefähr 0,2 % (43 Mio. Fr.) der Beitragssumme, die ohne Anpassung der Grenzbeträge geschuldet wären. Im Vergleich zur Erhöhung der AHV-Minimal-Rente um 0,86 % gegenüber 2011 ist sie unterproportional, da nur im oberen Lohnbereich eine Erhöhung der koordinierten Löhne stattfindet, während sich im mittleren Lohnbereich eine Verminderung einstellt.

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.

**Verordnung
über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(Freizügigkeitsverordnung, FZV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Technischer Zinssatz

Der Zinsrahmen für den technischen Zinssatz beträgt 2,5–4,5 Prozent.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 831.425

Erläuterungen zu den Änderungen der FZV per 1. Januar 2013

Artikel 8

(Technischer Zinssatz)

Artikel 8 FZV regelt den technischen Zinssatz für bestimmte Situationen, nämlich für die Berechnung von Freizügigkeitsleistungen (austretende Versicherte) und Einkäufen (eintretende Versicherte) in Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat. Ausserhalb dieser Situationen kann die Vorsorgeeinrichtung einen abweichenden technischen Zinssatz anwenden. Insbesondere hat der technische Zinssatz in Artikel 8 FZV nichts mit jenem Zinssatz zu tun, der bei der Festsetzung des Umwandlungssatzes angewandt wird, um das Altersguthaben in eine Altersrente umzuwandeln. Das bedeutet, dass die im Beitragsprimat organisierten Vorsorgeeinrichtungen, die heute die überwiegende Mehrheit ausmachen (rund 91% der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Statistik von Ende 2010), von dieser Bestimmung gar nicht betroffen sind; zudem werden die Versicherungsleistungen (Alter, Invalidität, Tod) der Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat nicht tangiert.

Bei Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat schmälert ein zu hoch angesetzter technischer Zinssatz die Freizügigkeitsleistungen (zulasten der betroffenen Versicherten) und verbilligt die Leistungseinkäufe (zulasten der Einrichtung). Hingegen fallen bei einem zu tiefen technischen Zinssatz die Freizügigkeitsleistungen zu hoch aus (zulasten der Einrichtung) und die Leistungseinkäufe werden verteuert (zulasten der betroffenen Versicherten). In beiden Fällen ergibt sich sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen als auch für die betroffenen Versicherten ein finanzielles Risiko. Die in Artikel 8 FZV verankerte Bandbreite zwischen 3,5 und 4,5 % wurde eingeführt, um genau dieses Risiko zu vermeiden, wobei ein technischer Zinssatz von rund 4 Prozent als angemessen galt.

Dieser Zinssatz von 4 % ist heute jedoch zu hoch. In diesem Zusammenhang kann auf die ersten Ergebnisse der Swisscanto-Erhebung «Schweizer Pensionskassen 2012» verwiesen werden. Sie enthält Angaben dazu, welcher Anteil der (privat- bzw. öffentlich-rechtlichen) Kassen in Situationen ausserhalb von Artikel 8 FZV welchen Zinssatz anwendet:

2.00 % - 2.75 %	6 % privatrechtliche und 7 % öffentlich-rechtliche Kassen
3.00 %	29 % privatrechtliche und 7 % öffentlich-rechtliche Kassen
3.25 % - 3.75 %	8 % privatrechtliche und 7 % öffentlich-rechtliche Kassen
3.50 %	45 % privatrechtliche und 57 % öffentlich-rechtliche Kassen
4.00 % oder höher	12 % privatrechtliche und 23 % öffentlich-rechtliche Kassen

Es zeigt sich, dass nur eine Minderheit der Kassen einen Zinssatz von 4 % oder höher anwendet. Bei den meisten Kassen liegt der Satz bei 3,5 %. Ein nicht unwesentlicher Anteil (v.a. bei den privatrechtlichen Kassen) verwendet einen tieferen Satz. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat im Übrigen eine Fachrichtlinie zur Festlegung des technischen Zinssatzes erlassen. Die Richtlinie ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten und enthält für die Vorsorgeeinrichtungen eine verbindliche Grösse. Für Ende 2011 liegt dieser Satz bei 3,5 %. Gemäss Prognosen der Kammer könnte der Zinssatz Ende 2012 auf 3,25 % und später auf 2,75 % sinken.

Dass der Referenzzins der Kammer der Pensionskassen-Experten und somit die ausserhalb von Artikel 8 FZV angewandten Sätze im Sinken begriffen sind, hängt mit dem derzeit tiefen Zinsniveau zusammen, das den Vorsorgeeinrichtungen tendenziell immer schwächere Renditen beschert.

Die gesetzliche Grundlage von Artikel 8 FZV ist Artikel 26 Abs. 2 FZG. Im zweiten Satz wird präzisiert: «Bei der Bestimmung des Zinsrahmens sind die tatsächlich verwendeten technischen Zinssätze zu berücksichtigen.» Angesichts der in- und ausserhalb von Artikel 8 FZV effektiv verwendeten Zinssätze drängt sich in Anwendung des Gesetzes deshalb eine Revision auf. Auch aus finanzieller Sicht ist eine solche Revision sinnvoll, um die oben beschriebenen Risiken zu eliminieren.

Es geht darum, die im Leistungsprimat organisierten Vorsorgeeinrichtungen, die verantwortungsvoll gehandelt und ihren technischen Zinssatz für eine Verwendung ausserhalb von Artikel 8 FZV unter 3,5 % gebracht haben, nicht zu benachteiligen. Gelangen innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung für die von Artikel 8 FZV betroffenen und die andern Situationen verschiedene Sätze zur Anwendung, ist diese Einrichtung den genannten Risiken nämlich besonders ausgesetzt.

Der Rahmen des technischen Zinssatzes wird neu zwischen 2,5 % und 4,5 % festgelegt. Angesichts der aktuell tiefen Zinsen und der ungewissen Entwicklung bietet die grössere Bandbreite mehr Möglichkeiten. Das spezifische finanzielle Risiko lässt sich dadurch sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat als auch für die betroffenen Versicherten eliminieren. Mit der Revision der Bandbreite ergeben sich für die Einrichtungen mehr Möglichkeiten. Keinesfalls ist diese Massnahmen als eine Verpflichtung für die Vorsorgeeinrichtungen zu verstehen, ihren technischen Zinssatz zu senken.